

West-Berliner Bischof *Martin Kruse* sagte auf einer Pressekonferenz, er habe die Darstellung „mit Befremden“ gelesen (epd, 29. 6. 78). In der Tat ist die Darstellung in mehrfacher Hinsicht problematisch. Daß der Zustand der evangelischen Kirchen in der DDR nicht so katastrophal ist, daß sie dem Staat ausgeliefert wären, wie der Artikel glauben machen will, dafür sind sowohl das Kanzelwort wie der Zulauf zu den jüngsten Kirchentagen (vgl. HK, Juli 1978, 325) deutliche Indizien (selbst wenn man damit rechnet, daß zu den Kirchentagen nicht nur aktive Christen, sondern auch andere DDR-Bürger gekommen sind, die hier einen Freiraum von der Allgegenwart des Staates suchten). Abgesehen davon dürften die der Beurteilung zugrunde gelegten Zahlen nicht restlos gesichert sein (für Leipzig ist von 5 Taufen, davon 3 katholischen, auf 100 Geburten die Rede, zuverlässige evangelische Informationen spre-

chen – was bedrängend genug ist – von etwas mehr als 8% evangelischer Taufen). Überdies sollte die Glaubensstärke der evangelischen Kirche in der DDR kein Gegenstand für Spekulationen katholischer Beobachter in der Bundesrepublik sein.

Das schließt die kritische Beobachtung keinesfalls aus, zumal – wie Albus mit Recht feststellt – die Taktik der evangelischen Kirchen auch ihre Auswirkungen auf die Stellung der katholischen Kirche in der DDR hat. Stoff für konfessionelle Polemik sind die unterschiedlichen Wege, die die katholische und die evangelische Kirche in der DDR aus Gründen ihrer Kirchenstruktur, ihrer sozialetischen Tradition und ihrer Minderheits- bzw. Mehrheitssituation gehen, allerdings nicht. Wie der Widerstand gegen die Wehrkunde zeigt, können sich beide Kirchen auch einig sein, obwohl sie in unterschiedlicher Weise vorgehen.

H. G. K.

Pastorale Zusammenarbeit in der Schweiz

Die Schweizer Bischofskonferenz hat Anfang Juli auf den 8. bis 10. Dezember 1978 ein „*Interdiözesanes Pastoralforum*“ nach Einsiedeln einberufen. Es tritt an die Stelle des von der Synode 72 gewünschten, von der römischen Kongregation für den Klerus aber nicht genehmigten Pastoralrates (HK, Dezember 1977, 636). Wenn man mit dem Religionssoziologen *Roland J. Campiche* sagen kann, die Schweizer Bischofskonferenz gewährleiste die Einheit des schweizerischen Katholizismus, dann muß man gleich beifügen, die Synode 72 habe diese Einheit zum ersten Mal in seiner Geschichte zum Ausdruck gebracht und damit ein neues Zusammengehörigkeitsbewußtsein geschaffen. Weil es aber andererseits noch kein Pastorkonzept, noch kein Gesamtkonzept des kirchlichen Lebens in der Schweiz und auch keine zusammenhängenden Pastoralstrukturen gibt (vgl. HK, April 1976, 211–217), die Notwendigkeit einer Koordination der Pastoral aber unbestritten ist, ist ein Nachfolgeorgan der

Synode 72 für den schweizerischen Katholizismus und seine Einheit von besonderer Dringlichkeit.

Das Pastoralforum, das voraussichtlich eine regelmäßige Fortsetzung finden wird, soll „die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bistümern, Sprach- und Kulturgebieten sowie zwischen kirchlichen Bewegungen, Organisationen und Fachgremien für den pastoralen Einsatz in unserem vielgestaltigen Land und für den Beitrag unseres Landes an die Kirchen in der Welt fördern“ (Schweizer Bischofskonferenz am 7. Juli 1978). Das Pastoralforum soll dabei seine Beratungen vor einem doppelten Hintergrund führen: „Die Seelsorgeräte der sechs Bistümer der Schweiz werden aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, der zwei oder drei bedeutsame Entwicklungen im Bistum seit der Synode 72 sowie die für die nächste Zukunft wichtigsten pastoralen Fragen festhalten soll. So wird die Thematik des Pastoralforums von der Basis

her erarbeitet werden können. Daraus läßt sich ein Überblick über das gewinnen, was in nächster Zeit in der katholischen Kirche der Schweiz in koordiniertem Vorgehen aufzugreifen ist. Die Bischofskonferenz wird überdies dem Pastoralforum ausführlich darüber Bericht erstatten, was mit den Entscheidungen und Empfehlungen der Synode 72 geschehen ist“ (*Anton Cadotsch*, Sekretär der Bischofskonferenz, am 7. Juli 1978 vor der Presse).

10 Jahre Pastoralplanung

Einen Überblick über das zu gewinnen, was in der katholischen Kirche der Schweiz pastoral zu planen, aufzugreifen und zu koordinieren ist, darum bemüht sich namentlich das *Schweizerische Pastoralsoziologische Institut* (SPI), das vor 10 Jahren gegründet wurde und gemäß Statut „die Abklärung und Erforschung der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihren Bezügen zum religiös-kirchlichen Leben und die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die seelsorgerliche Praxis“ bezweckt. Gegründet wurde das SPI vom Katholischen Kollegium, der gesetzgebenden Behörde des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, und rechtlich ist es noch heute eine Institution des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. Von Anfang an beteiligte sich aber auch die Schweizer Bischofskonferenz, indem sie dem SPI insbesondere die Führung der Arbeitsstelle ihrer im Jahre 1966 gegründeten *Pastoralplanungskommission* (PPK) übertrug. Neben zahlreichen Einzelplanungen, deren Ergebnisse zu einem großen Teil als SPI-Arbeitsberichte oder PPK-Broschüren publiziert werden, befaßt sich die PPK mit einem „Strukturmodell der Schweizer Kirche“ und damit mit echter Gesamtplanung.

Das SPI versteht sich aber nicht nur als ein Institut für empirische Sozialforschung und Planungsarbeit, sondern auch für religions- und kirchensoziologische Forschung; gemäß Statut kann es denn auch selbstgestellte wissenschaftliche Aufgaben durchführen.

Damit ist es auf römisch-katholischer Seite die einzige Institution, die regelmäßig Religions- und Kirchensoziologie betreibt. Fast gleich jung wie das SPI ist im übrigen die Schweizerische Vereinigung der Religionssoziologen (ASSOREL), die gemäß Statuten „Förderung und Koordination von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Religionssoziologie und der kirchlichen Sozialforschung“ bezweckt.

Die Pastoralplanungskommission ist internes Beratungsorgan (Stabsgremium) der Bischofskonferenz für Fragen der Pastoral und Pastoration. Sie prüft gemäß Statut „im Auftrag oder mit Einwilligung der Bischofskonferenz Fragen der Seelsorge und des kirchlichen Lebens, die für alle schweizerischen Bistümer von Bedeutung sind“, und sie berichtet der Bischofskonferenz „über die Ergebnisse ihrer Studien und unterbreitet nach Möglichkeit konkrete Empfehlungen (Anträge)“. Diese PPK ist bis heute faktisch aber zugleich das Gremium, welches die Schweizer Kirche am ehesten repräsentiert, insofern sie Vertreter der Ordinariate, des Klerus (der Priesterräte), der Laien (der Seelsorgeräte), der Ordensmänner und Ordensfrauen, wichtiger Institutionen wie Bischofskonferenz, kantonalkirchliche Organisationen (RKZ), Fastenopfer, „Katholikenrat“ (Schweizerischer Katholischer Volksverein und Schweizerischer Katholischer Frauenbund), der Jugendverbände, der Ausländer (Seelsorger und Laien) sowie der Disziplinen Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie umfaßt. Dieses relative Repräsentationsprinzip führte dazu, daß die PPK 37 Mitglieder zählt; wenn das Interdiözesane Pastoralforum als Repräsentation des Schweizer Katholizismus mit der Arbeit begonnen hat, soll die PPK auf ein wirkliches Stabsgremium der Bischofskonferenz mit 15 Mitgliedern reduziert werden.

Ihre Aufgabe als Beratungsorgan der Bischofskonferenz hat die PPK allerdings auch bisher nicht vernachlässigt. Für jedes konkrete Thema, das sie behandelt, setzt sie eine Arbeitsgruppe

ein; und so wurden bis heute 25 Arbeitsgruppen gebildet, die ihre Arbeit zum Teil schon abgeschlossen haben. Wie konkret die Themen sind, die der PPK zur Behandlung überwiesen werden, mag die Liste der demnächst zu erwartenden Veröffentlichungen zeigen: Dokument und Thesen „Kirche aus Schweizern und Ausländern“, Berufsbilder Spitalseelsorger, Gesundheitsdienst in der Gemeinde, Erwachsenenbildner, Jugendseelsorger, Gemeindeleiter, eine Studie über Bildungshäuser („Wie ist die heutige Situation zu beschreiben, wie lauten die Beurteilungskriterien bei Neugründungen, was soll weiter geschehen?“), Dokumente über Zigeuner und Jenische, Zirkusleute, Schausteller („Was kann die Kirche für das fahrende Volk tun?“).

Koordination der Aufgaben

Im „Strukturmodell der Schweizer Kirche“, mit dem sich die PPK seit ihrem Bestehen beschäftigt, geht es um sämtliche Institutionen, unabhängig davon, ob sie kanonischen, staatlichen, staatskirchlichen oder privaten Rechts sind, ob sie schweizerisch oder über-schweizerisch, ob sie homogen-katholisch oder interkonfessionell sind. Als einen Teil dieses Modells hat die PPK für die Bischofskonferenz eine Stabsorganisation mit acht Stabs-gremien und sechs Stabsstellen vorgeschlagen, wobei bloß zwei Stabs-gremien neu zu bilden wären, nämlich die Ökumenekommission und die Finanzplanungskommission. Bei allen diesen Gremien handelt es sich um echte Stabs-gremien, also nicht um Arbeitsgruppen der Bischofskonferenz, so daß ihnen in der Regel keine Bischöfe angehören; sie stehen bloß zum entsprechenden Ressortinhaber in der Bischofskonferenz in besonderer Beziehung.

In letzter Zeit hat sich nun gezeigt, daß es *selbst zwischen diesen Stabs-gremien der Bischofskonferenz an Koordination fehlt*. So hat beispielsweise die Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF), die zugleich die Kommission

der Bischofskonferenz für Ausländerfragen ist, ein Dokument „Die Fremdsprachigenseelsorge im Wandel der wirtschaftlichen und demographischen Verhältnisse“ erarbeitet (es wurde von der Bischofskonferenz am 8. März 1978 gutgeheißen und inzwischen veröffentlicht), und gleichzeitig bereitet die PPK ein Dokument und Thesen „Kirche aus Schweizern und Ausländern“ vor. Diese Überschneidungen sind weiter nicht erstaunlich, wird doch erst seit wenigen Jahren an so vielen Themen in außeruniversitären Studienprojekten gearbeitet.

Diese Verspätung hängt damit zusammen, daß manche Stabs-gremien der Schweizer Bischofskonferenz erst seit relativ kurzer Zeit bestehen; die Schweizerische Nationalkommission *Justitia et Pax*, der die Bischofskonferenz das Studium und die Bearbeitung von ethischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen als Aufgabe übertrug und damit die Funktion eines Zentrums für die Behandlung sozialetischer Fragen zuwies, hat eben ihre erste vierjährige Amtsperiode beendet. Sie hängt aber auch damit zusammen, daß gesamtschweizerische oder sprachregionale kirchliche Institutionen erst im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils und dann vor allem der Synode 72 begonnen haben, Studienprojekte zu planen, durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben und zu veröffentlichen. So wurde etwa die Caritas Schweiz mit einem gesamtschweizerischen Synodenbeschluß vom 1./2. März 1975 als „kirchliche Zentralstelle für soziale Tätigkeit“ bezeichnet, von der die Synode erwarte, „daß sie die Koordination und Kooperation mit allen schon bestehenden Gremien und Organisationen“ unter anderem wahrnimmt: „Die Gewährung ideeller und struktureller Hilfen für die kirchliche soziale Tätigkeit; die Erarbeitung von Dokumentationen über aktuelle soziale Tätigkeiten“. So trat nicht zuletzt im Hinblick auf eine Koordination der Studienprojekte und Aktionen am 17. Juli 1978 eine Konferenz der Präsidenten der Kommissionen der Bischofskonferenz und schweizerischer katholischer Institutionen zusammen.

Studienprojekte kirchlicher Gremien

Den Studien- und Forschungsprojekten kirchlicher Fachgremien und Arbeitsstellen kommt in der Schweiz deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil die drei *theologischen Fakultäten* erst in den sechziger Jahren ausgebaut wurden und zum Teil auch deshalb noch nicht imstande sind, zur Lösung theologischer und pastoraler Probleme im schweizerischen Kontext hinreichend beizutragen. Die Fakultät mit der heute am besten ausgebauten Infrastruktur ist jene an der Universität Freiburg i.Ü.; ihre internationale Ausrichtung kommt der Lösung schweizerischer Probleme jedoch nur mittelbar zugute. Die Theologische Fakultät Luzern, die das Promotionsrecht erst im Mai 1970 erhielt, hat von ihrer Integration in eine zu gründende Universität Zentralschweiz neue Möglichkeiten erwartet. Nachdem die Luzerner Stimmbürger am 9. Juli mit 61312 Nein-Stimmen gegen 40093 Ja-Stimmen, bei einer Stimmbeteiligung von 57,4%, das Gründungsgesetz aber abgelehnt haben, scheint eine Universität in Luzern auf Jahrzehnte hinaus verunmöglicht, nicht zuletzt zum Schaden des zentral-schweizerischen Katholizismus. Die Theologische Hochschule Chur schließlich, die von der Stiftung Priesterseminar St. Luzi getragen wird, deren Ausweise (Diplom, Lizentiat) aber seit Februar 1976 staatlich anerkannt sind, hat – vermutlich zuungunsten der Forschungstätigkeit – die Verantwortung für die theologische Fachausbildung des von der Schweizer Bischofskonferenz eingeführten Lehrganges „Dritter Bildungsweg“ übernommen.

Die kirchlichen Studienprojekte sind in bezug auf Trägerschaft und Administration wohl „außeruniversitär“, eine entscheidende Mitarbeit leisten aber doch Mitglieder der Fakultäten, wobei diese Mitarbeit wohl beiden Seiten zugute kommt. So erklärte beispielsweise *Carlos Josaphat Pinto de Oliveira* neulich auf einer Pressekonferenz des Moraltheologischen Instituts der Universität Freiburg: „Nicht

nur Veröffentlichungen, sondern auch direkte Kontakte sollen Dialog, Diskussion und Zusammenarbeit mit andern wissenschaftlichen Instituten, die sich um ethische Fragen bemühen, aufrechterhalten und fördern. Eine solche Zusammenarbeit betrifft vor allem kirchliche Institutionen, deren Ziele die Evangelisierung, die Katechese, die Pastoral und die Verbreitung der Soziallehre sind.“ Als konkretes Beispiel führte er ein Forschungsprojekt über das Bodenrecht im Kontext der schweizerischen Raumplanung an, das er „in tatsächlicher Zusammenarbeit“ mit der Nationalkommission *Justitia et Pax* durchgeführt hatte.

Die Schweizerische Kommission *Justitia et Pax* versteht sich selber als „Forschungs- und Studienorgan der Schweizerischen Bischofskonferenz“, das auch Arbeiten durchführt, die außerhalb der Schweiz Interesse finden sollten. Wenn die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Studientätigkeit zu wenig beachtet werden, dann mag dies auch daran liegen, daß sie im Eigenverlag herausgegeben werden und so nur schwerlich in den Buchhandel kommen. Zu bedauern ist dies vor allem für die jüngste Publikation (*Franz Furger, Kurt Koch, Verfügbares Leben? Die Wertung des menschlichen Lebens in der gegenwärtigen Gesellschaft aus der Sicht christlicher Ethik*, 1978, 439 Seiten), die über den Kreis der mit *Justitia et Pax* in Kontakt stehenden hinaus Beachtung verdienen würde.

Neues Religionsgesetz in Kroatien

Mit der Sozialistischen Republik Kroatien erhielt nun auch das letzte jugoslawische Bundesland ein neues Religionsgesetz, nachdem dies in den übrigen Republiken des Vielvölkerstaates bereits in den Jahren davor geschah. Angesichts der Tatsache, daß die Mehrheit aller Katholiken Jugoslawiens in Kroatien lebt, kommt diesem neuen Gesetz über die Stellung der religiösen Gemeinschaften besondere Bedeutung zu. Die neuen Gesetze waren notwendig geworden, weil die neue Verfassung der Sozialistischen

Theologische Grundlagenreflexion und Auswertung des vorhandenen Wissens in Zusammenarbeit mit Fachtheologen steht auch auf dem Programm der Fachgruppe „*Caritas und Pfarreiarbeit*“ der Caritas Schweiz. In den Fachgruppen der Caritas Schweiz, auf die sich die heutige Inlandstätigkeit stützt, arbeiten Fachtheologen, Seelsorger und vor allem Fachleute der verschiedenen sozialen Problemfelder ehrenamtlich mit den Sachbearbeitern der Zentralstelle zusammen, um Lösungen für konkrete Aufgaben der Kirche im Sozialbereich zu suchen. Sie schlagen aber nicht nur geeignete Maßnahmen und Initiativen vor, sondern tragen durch systematische Veröffentlichungen – die sogenannten Werkhefte – die notwendigen Informationen und die Diskussion über theologische und kirchliche Grundlagen wie vor allem über verschiedene Sozialbereiche in die Öffentlichkeit. Eine gewisse Koordination der Bearbeitung dieser Fachbereiche – im Arbeitsjahr 1978/79 sollen die Bereiche Aus- und Weiterbildung für kirchliche soziale Tätigkeit, Caritas und Pfarreiarbeit sowie Familien- und Schwangerschaftshilfe prioritär behandelt werden – ist bereits durch die Zusammenarbeit der über 70 Mitglieder der Fachgruppen gegeben. Im übrigen werden mit dieser Arbeit auch Beschlüsse der Synode 72 verwirklicht, so daß auch von da her ein Nachfolgeorgan nur zu wünschen ist.

R. W.-Sp.

Föderativen Republik Jugoslawiens die Kompetenz der Religionsgesetzgebung vom Bund in Belgrad auf die einzelnen sechs Republiken übertrug. Seit 1953 war das bis zur Neuregelung maßgebende Gesetz über die Religionsgemeinschaften in Kraft gewesen, das bei der Verfassungsänderung von 1965 nur geringfügige Änderungen erfahren hatte.

In Slowenien hatte am 26. Mai 1976 das neue Religionsgesetz seine Gültigkeit erlangt, in Bosnien und Herzegowina